

## **SATZUNG**

### **des Musikvereins Adorfer Blasmusikanten e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Musikverein (MV) Adorfer Blasmusikanten e.V. hat seinen Sitz in 08626 Adorf und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer VR 60546 geführt.
2. Der Musikverein Adorfer Blasmusikanten e.V. kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck i.S. des § 2 entspricht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Plauen bzw. Chemnitz.
4. Der MV Adorfer Blasmusikanten e.V. verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.

#### **§2 Zweck und Aufgaben des MV Adorfer Blasmusikanten e.V.**

1. Der MV Adorfer Blasmusikanten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik im Oberen Vogtland verwirklicht.
4. Der MV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der MV Adorfer Blasmusikanten e.V. besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied im Verein kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck, die Satzung des Vereins und das Grundgesetz der BRD anerkennt.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Aktive Mitglieder sind Diejenigen, die ein Instrument spielen oder direkt bei den Auftritten mitwirken.
5. Fördernde Mitglieder sind Diejenigen, die selbst nicht unmittelbar an der Ausübung der Musik teilnehmen, jedoch den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag und/oder in sonstiger Weise unterstützen.
6. Für besondere Verdienste bei der Förderung des Vereins kann durch den Vorstand die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden.

### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich wenn möglich mit Begründung an den Vorstand zu erklären.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
4. Ein Vereinsmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen oder mindestens 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
5. Bei Auflösung des Vereins erlischt automatisch für alle Vereinsmitglieder die Mitgliedschaft.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Grundsätzlich wird von aktiven und fördernden Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand nach Abstimmung mit den Mitgliedern festgelegt.
3. Für Kinder, Jugendliche, Erwachsene ohne Einkommen und Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben.
2. Alle Vereinsmitglieder haben grundsätzlich Rederecht.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
4. Jedes volljährige Mitglied kann für eine Wahlfunktion im Vorstand kandidieren und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten an der Erfüllung des Vereinszweckes zu beteiligen und die Beschlüsse der Organe des Vereins in die Tat umzusetzen.

## §7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (auch Hauptversammlung genannt)
2. Der Vorstand

Die **Mitgliederversammlung** wird einmal im Jahr einberufen und von einer beauftragten Person des Vorstandes geleitet.

Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem Vorstand.

Die Einladung der Vereinsmitglieder hat mittels Brief mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung zu erfolgen.

Durch die Mitglieder kann eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragt und beschlossen werden.

Die wesentlichsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des abgelaufenen Jahres, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes für jeweils 4 Jahre, Satzungsänderungen und Beschlussfassungen sowie die Darstellung von Vorhaben für das laufende Geschäftsjahr.

Anzufertigende Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der **Vorstand** wird von den Mitgliedern im geheimen Wahlverfahren gemäß Wahlordnung gewählt. Folgende Funktionen sind von den 4 – 7 Vorstandsmitgliedern zu besetzen:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die musikalische Leiter/in
- der/die stellvertretende musikalische Leiter/in
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Beauftragte für besondere Aufgaben

Es können auch mehrere der aufgeführten Funktionen von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Auch Beisitzer (aktive oder fördernde Mitglieder) des Vorstandes können für bestimmte Vorhaben bestellt werden.

Jedes Vorstandsmitglied darf den Verein **allein rechtlich vertreten**.

Für die Beschlussfähigkeit sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand reicht jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Personen aus. Ein Beschluss gilt also als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Personen für diesen stimmt.

## **§8 Vereinsfinanzen**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt in erster Linie durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus den Auftritten. Übersteigende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

## **§9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von den Mitgliedern beantragt und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen sind Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden. Diese können vom Vorstand sofort vorgenommen werden.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Adorfer Blasmusikanten e.V. an die Stadt Adorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 29.03.2019 in Adorf beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

